

Rechtsberatungsmonopol, Rechtsschutzversicherung und Kostenerstattung in Italien

(Quelle: M. Kilian, ZVersWiss 1999, S. 39-41)

a) Italien gehört neben Frankreich und der Schweiz zu den Ländern mit der ältesten Rechtsschutzversicherungstradition; die Gründung der ersten Gesellschaft erfolgte 1924. Die Tatsache, dass sich die Rechtsschutzversicherungen in Italien zunächst die gesamte Schadensbearbeitung vorbehalten und im gerichtlichen Stadium die freie Anwaltswahl einschränkten, führte zu einer bis heute festzustellenden versicherungsfeindlichen Einstellung der Bevölkerung und einer deutlich unterdurchschnittlichen Versicherungsdichte¹. Dominiert wird der Markt von Spezialversicherern; Kompositgesellschaften halten von jeher nur geringe Marktanteile².

b) Italien kannte lange Jahrzehnte eine ansonsten nur im angelsächsischen Raum existierende Zweiteilung der Anwaltschaft in *procuratori* und *avvocati*. Im Zuge der Reform des anwaltlichen Berufsrechts in Italien durch das Gesetz Nr. 27/1997 ist diese Zweiteilung abgeschafft worden und alle *procuratori* sind in die Anwaltsrolle der *avvocati* überführt worden³. Bei der Beantwortung der Frage nach der Reichweite des Rechtsberatungsmonopols zugunsten der italienischen Anwaltschaft herrscht relativ große Unsicherheit. Zwar bestimmte das Berufsgesetz für Rechtsanwälte Nr. 1815 vom 23. November 1939 in Art.2, dass die Gründung und die Tätigkeit von Institutionen, Gesellschaften oder Agenturen zum Zweck der Rechtsberatung verboten ist⁴. Auch schützen Vorschriften des Strafgesetzbuches (Art. 348) die Anwaltschaft vor missbräuchlicher Ausübung des Berufs. Allerdings hat das Kassationsgericht in mehreren Entscheidungen zur Auslegung des Berufsgesetzes wiederholt betont, dass im außergerichtlichen Bereich keine Exklusivrechte des anwaltlichen Berufsstandes bestehen, also auch Nicht-Anwälte rechtsberatend tätig

¹ In Rechtsschutz in Europa 1979, S.91 (o.Verf.), heißt es insofern: „Obwohl die Sparte der Rechtsschutzversicherung bereits seit langem ihre Volljährigkeit erreicht hat, kann sie doch noch nicht als erwachsen bezeichnet werden“. Vgl. auch GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a.a.O. (Fn.18), Italien, S.2. Zur Geschichte der italienischen Rechtsschutzversicherung Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.138f.; ferner Bauerreiß, ZVersWiss 1936, S.365, 374f.

² O.Verf., Rechtsschutz in Europa 1979, S.91.

³ Zur Reform des italienischen Berufsrechts Fasciani, IPRax 1998, 51ff.

⁴ Vgl. Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.139.

sein dürfen, ohne sich strafbar zu machen⁵. Da man daher auch in Italien nicht von einem Beratungsmonopol deutscher Prägung sprechen kann, ist den Versicherern die Beratung in Rechtsangelegenheiten oder das Betreiben außergerichtlicher Konfliktbeilegungsbemühungen somit möglich. Erst im gerichtlichen Verfahren herrscht Anwaltszwang, so dass die Versicherer ihre Leistungspflicht im außergerichtlichen Bereich vor allem durch die rechtliche Interessenvertretung des Versicherten mittels eigener juristisch geschulter Mitarbeiter erbringen⁶.

c) Nach dem Zivilgesetzbuch ist es den Parteien des Anwaltsvertrages grundsätzlich überlassen, die Vergütungsfrage frei zu vereinbaren (Artikel 2233). Nur wenn eine solche Vereinbarung unterbleibt, greifen Gebührenbestimmungen des italienischen Anwaltsverbandes ein, die dieser alle zwei Jahre auf Grundlage eines ministeriellen Dekrets festsetzt und publiziert⁷. Dort sind Mindest- und Maximalgebühren für zivil-, straf- sowie außergerichtliche Tätigkeiten bestimmt; die Mindestgebühren sind auch bei einer vertraglichen Vereinbarung der Parteien aufgrund Artikel 24 des Gesetzes 974 vom 13. Juni 1942 bindend und abweichende Vereinbarungen nichtig⁸.

d) Die unterlegene Partei trägt gemäß Artt. 90ff. Codice di procedura civile (CPC) die Gerichts- und Anwaltskosten.

⁵ *Danovi* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.230 f.

⁶ *Schröder-Frerkes*, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.233. Allgemein zur italienischen Rechtsschutzversicherung *Isola*, Rechtsschutz in Europa 1988/3, S.10 f.; *ders.*, Rechtsschutz in Europa 1991/2, S.34 ff.

⁷ *Tariffa forense in materia civile, penale e stragiudiziale*; siehe auch *Danovi* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.231; *de Boer*, in Snijders, Access, a.a.O. (Fn.14), S.348.

⁸ Entscheidungen des Kassationsgerichts vom 22.3.1962 (Nr. 592); 22.11.1971 (Nr. 3377); 7.2.1988, (Nr. 1259); 22.2.1988 (Nr.1851).